

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2022

Nr. 2022/1307

Einsetzung Sonderstab Tier

1. Ausgangslage

Mit dem Vordringen der Afrikanischen Schweinepest in unmittelbarer Umgebung der Schweiz treten in absehbarer Zeit möglicherweise Situationen ein, welche die Schweiz und damit auch den Kanton Solothurn vor grosse Herausforderungen stellen können.

1.1 Die Afrikanische Schweinepest (ASP)

1.1.1 Ausprägung, Risiken und Herkunft der ASP

Die ASP ist eine für Haus- und Wildschweine fast ausnahmslos tödliche Seuche. Sie ist ungefährlich für Menschen. Erkrankte Schweine sterben innert kurzer Zeit und die Kadaver bleiben monatelang infektiös. Die Übertragung erfolgt durch Kontakt mit erkrankten Schweinen oder über weggeworfene Rohfleischprodukte, die aus erkrankten Schweinen gewonnen wurden (zum Beispiel Salami). Hausschweine können zum einen durch Kontakt mit verseuchten Wildschweinen oder verseuchten Feldfrüchten infiziert werden. Aber sie erkranken auch, wenn Menschen verseuchte Lebensmittel an Schweine verfüttern. Aus diesem Grund kann die Seuche über grosse Distanzen springen. Die Seuche bedroht zum einen die Hausschweine direkt, zum anderen generiert sie grosse wirtschaftliche Kollateralschäden. Diese setzen sich zusammen aus Einschränkungen im Personen- und Warenverkehr und einem erwarteten Schweinefleisch-Produktionsrückgang mit einem langandauernden Wiederaufbau der Tierbestände. Die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen stellt eine ständige Bedrohung der Hausschweinebestände dar und erschwert die Arbeit der Forstbranche, der Landwirtschaft und die Schweineproduktion in den betroffenen Gebieten.

Ihren Ursprung hat die Afrikanische Schweinepest beim afrikanischen Warzenschwein. Über eine unsachgemässe Entsorgung von Lebensmittelabfällen durch den Menschen ist die Seuche vom Südosten Europas in unsere Richtung vorgedrungen. Eine breite Front hat sich an der Grenze von Deutschland zu Polen gebildet. Das nächstgelegene Seuchengebiet liegt im Piemont und der Lombardei, nur rund 100 km von der Schweizer Grenze entfernt.

1.1.2 Bekämpfung der ASP

Einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein wird mithilfe des Konzeptes SCHERTIE (Schadenereignis Tier) bekämpft. Der betroffene Betrieb wird geräumt und desinfiziert. Der Veterinärdienst verfügt und verwaltet die Massnahmen in den Zonen um den betroffenen Betrieb herum. Dabei soll der Veterinärdienst in der Bekämpfung strategisch durch den Sonderstab Tier und operationell durch den Kantonalen Führungsstab KFS (Zivilschutz, subsidiär Armee) unterstützt werden.

Gegen die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein wird in mehreren Phasen vorgegangen. Das Ziel ist, die Verbreitung der Wildschweinepest einzudämmen und die Übertragung auf Hausschweinebestände zu verhindern. Der Veterinärdienst verfügt und verwaltet die Massnahmen in den betroffenen Gebieten und schützt die Hausschweinebestände. Dabei soll der Veterinärdienst in der Bekämpfung strategisch durch den Sonderstab Tier und operationell durch den KFS (Zivilschutz) und durch weitere Hilfskräfte unterstützt werden.

Aufgrund der vielfältigen Massnahmen auf den Feldern, im Wald und auch im Bereich der Jagd sowie der grossen Auswirkungen auf weitere Stakeholder ist ein breites, anforderungsgerechtes Aufstellen des Sonderstabes Tier notwendig.

2. Erwägungen

Gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111) sowie die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) ist der Regierungsrat zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt diese den veränderten Verhältnissen an. Gemäss § 12 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGE 122.151) bereitet der KFS in normalen Zeiten alles für den Ernstfall Nötige vor. Er trifft alle zur Behebung der Lage erforderlichen Massnahmen, verfügt über die personellen und sachlichen Mittel und stellt, soweit nötig, uns gegenüber Antrag.

Die Bewältigung der sich abzeichnenden besonderen Lage soll grundsätzlich innerhalb der Regelstrukturen der Verwaltung erfolgen. Entsprechend sind die notwendigen Entscheide auf der ordentlich dafür zuständigen Stufe (Abteilung, Amt, Departement, Regierungsrat) unter Einhaltung der übergeordneten politischen und gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Zur überdepartementalen Koordination und zur Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen soll ein Sonderstab Tier eingesetzt werden. Die Leitung des Sonderstabes obliegt der Kantonstierärztin. Weiter sollen nach Bedarf Vertretungen der Departemente, sowie Vertretungen externer Organisationen, insbesondere des Solothurner Bauernverbandes (SOBV) im Sonderstab Einsitz nehmen. Der KFS, vertreten durch dessen Chef, unterstützt den Sonderstab Tier.

Der Sonderstab Tier hat die zur Bewältigung der besonderen Lage erforderliche Vorsorgeplanung vorzunehmen und sich in Zusammenarbeit und Koordination mit dem Bund und den anderen Kantonen auf die Bewältigung des Ereignisses vorzubereiten.

Kosten, die im Rahmen der Unterstützungsleistung durch den KFS anfallen (Material, Versorgung, etc.), werden durch das Globalbudget des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz getragen.

Diese Massnahme ist zu befristen. Je nach Lageentwicklung bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

3. Beschluss

- 3.1 Es wird ein Sonderstab Tier eingesetzt. Die Leitung desselben obliegt der Kantonstierärztin. Der Sonderstab Tier kann Vertretungen der Departemente und Vertretungen externer Organisationen beiziehen. Der Kantonale Führungsstab, vertreten durch dessen Chef, unterstützt den Sonderstab Tier.

- 3.2 Kosten, die im Rahmen der Unterstützungsleistung durch den Kantonalen Führungsstab anfallen, werden durch das Globalbudget des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (Katastrophenvorsorge) getragen.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 ausser Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departemente (5)
Staatskanzlei
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Amt für Landwirtschaft